



Reglement Elternmitwirkung Schule Volketswil

Reglement über die Elternmitwirkung in der Schule Volketswil



Reglement Elternmitwirkung Schule Volketswil

Allgemeines

1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement regelt gestützt auf § 55 Volksschulgesetz die Elternmitwirkung in der Schule Volketswil.

2 Zweck und Wesen der Elternmitwirkung

- 2.1 Die Elternmitwirkung bewegt sich auf verschiedenen Ebenen, wobei jede Ebene unterschiedliche Aufgaben wahrnimmt. Sie dient der Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler, die sich aus dem Erziehungsauftrag der Eltern und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ergibt. Für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ebenen müssen die Rechte, Pflichten und Kompetenzen der Beteiligten auf allen Ebenen klar definiert werden. Auf der individuellen Ebene werden Anliegen zwischen Lehrperson-Kind-Eltern geklärt, auf Klassenebene jene der Versammlung der Klasseneltern, innerhalb der Schuleinheit organisiert sich das entsprechende Elternngremium und auf Gemeindeebene nimmt der Elternrat Gemeinde Informations- und Steuerungsaufgaben wahr.
- 2.2 Die Elternmitwirkung in der Schuleinheit unterstützt den Informations- und Gedankenaustausch zwischen Eltern und Schule, indem sie für regelmässige Kontakte sorgt, sich für eine konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen Elternschaft und Schule einsetzt und gemeinsame Projekte fördert.
- 2.3 Die Elternmitwirkung bezieht die Eltern als Gruppe in die Schule ein und beinhaltet Mitarbeit und Mitsprache. Die Schule und die organisierte Elternschaft (Elternngremium) arbeiten in einem definierten Rahmen zusammen. Damit wird gewährleistet, dass die Elternschaft ihre Anliegen einbringen kann und angehört wird und die Schule für ihre Anliegen an die Elternschaft einen Ansprechpartner hat.

3 Abgrenzungen

- 3.1 Den Elternngremien stehen keine Aufsichts- und Kontrollfunktionen gegenüber Behörden, Schulleitungen oder weiteren Bereichen oder Mitarbeitenden der Schule zu.
- 3.2 Von der Elternmitwirkung ausgeschlossen sind die Bereiche Personelles, Unterrichtsgestaltung (pädagogische und didaktische Fragen), Lehrplan/Lehrziele/Lehrmittel, Stundenpläne, Klassen- und Gruppenzuteilungen, Schulaufsicht.
- 3.3 Die Elternngremien sind nicht für die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülern zuständig und verfolgen oder unterstützen keine Einzelinteressen.

4 Verschwiegenheit / Diskretion

- 4.1 Auf allen Ebenen der Elternmitwirkung besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit und Diskretion.

5 Antragsrecht

- 5.1 Das Elternngremium hat ein Antragsrecht an die Schulpflege. Der Antrag muss vorgängig mit der Schulleitung besprochen und von ihr visiert sowie im Elternrat Gemeinde traktandiert, besprochen und visiert werden.

6 Grundsätze der Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit

- 6.1 Die freiwillige Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt. Die Eltern können zur Mitarbeit in den Elternngremien nicht verpflichtet werden. Als Anerkennung werden die freiwillig mitarbeitenden Eltern von der Schulpflege einmal im Jahr zum Abendessen eingeladen. Zudem können sie die Referate der Fortbildungsschule im Bereich Elternweiterbildung unentgeltlich besuchen.

7. Demission und Ausschluss

- 7.1 Eine Demission erfolgt durch Information des Elternngremiums (allenfalls des Vorstandes) und/oder durch mündliche Bekanntgabe an einer Sitzung, idealerweise auf Ende des Schuljahres.
- 7.2 Das Elternngremium (Elternngremium Schule sowie ER Gemeinde) kann einen Ausschluss erwägen, insbesondere, wenn ein Mitglied ein entsprechendes Elternmitwirkungs-Reglement verletzt, die Zusammenarbeit im Elternngremium verunmöglicht, den Ruf der Schule schädigt oder wiederholt seine Teilnahmepflicht an den Sitzungen vernachlässigt. Ein Ausschluss kann auf Antrag eines Mitgliedes oder der Schulleitung mit einem 2/3-Mehrheitsentscheid durch das Elternngremium beschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat Rekursrecht bei der Schulpflege.



Reglement Elternmitwirkung Schule Volketswil

Organisation der Elternmitwirkung

8 Elternrat Gemeinde

- 8.1 Die Zusammensetzung des Elternrats Gemeinde sowie dessen Aufgaben und Pflichten werden im „Reglement Elternrat Gemeinde“ festgelegt. Der Elternrat Gemeinde hat den Zweck, regelmässige Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen den einzelnen Schuleinheiten und aller an der Schule Beteiligten zu fördern. Ressourcen und Synergien sollen erkannt und genutzt und die Verantwortung für die Schule Volketswil gemeinsam wahrgenommen werden. Damit der Elternrat Gemeinde seine Funktion wahrnehmen kann, müssen die Grundlagen der Zusammenarbeit gewährleistet sein und via „Reglement über die Elternmitwirkung in der Schule Volketswil“ sowie in den spezifischen Reglementen der einzelnen Elterngremien aufgenommen werden.

9 Pflicht zur Bildung eines Elterngremiums

- 9.1 Jede Schuleinheit bildet als Teil ihrer Organisation ein Elterngremium, das die Interessen und Anliegen der Elternschaft vertritt.
- 9.2 Das Elterngremium strebt dabei eine ausgewogene Zusammensetzung an, in dem insbesondere auch Eltern mit Migrationshintergrund angemessen vertreten sind.

10 Organisationsform des Elterngremiums

- 10.1 Folgende Organisationsformen stehen den Elterngremien zur Verfügung:

a) **Elternrat**

Die Eltern jeder Klasse oder Stufe einer Schuleinheit wählen 1-3 Delegierte in den Elternrat. Der Elternrat wählt einen Vorstand. Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit mit der Schulleitung. Die Delegierten koordinieren die Zusammenarbeit der Eltern auf Klassen- oder Stufenebene gemeinsam mit den Klassenlehrpersonen.

b) **Elternforum / Interessengemeinschaft**

Interessierte Eltern einer Schuleinheit bilden zusammen das Elternforum. Dieses wählt eine Moderatorin / einen Moderator, der das Forum leitet. Das Forum koordiniert die Zusammenarbeit und informiert die Schulleitung sowie die Eltern regelmässig über ihre Arbeit.

c) **Elterngruppe**

An der Schuleinheit interessierte Eltern bilden zusammen die gemeinsam geführte Elterngruppe. Sie wählt (fakultativ) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und beschliesst in gegenseitigem Einvernehmen über Aufnahme und/oder Austritt von Mitgliedern. Die Elterngruppe koordiniert die Zusammenarbeit und informiert die Schulleitung sowie die Eltern regelmässig über ihre Arbeit.

Jedes Elterngremium wählt einen Vertreter in den Elternrat Gemeinde. Informationen, Anliegen und Aufträge des Elternrat Gemeinde werden durch die Vertreter in die einzelnen Elterngremien kommuniziert und umgekehrt.

10.2 **Sitzungen**

Die Elterngremien führen regelmässige Sitzungen durch und protokollieren die Beschlüsse.

Sie laden in der Regel die Schulleitung und die Lehrervertretung zu ihren Sitzungen und bei Bedarf auch für Vorstandssitzungen oder andere Besprechungen ein. Sie können den Beizug weiterer Mitarbeitenden der Schule und von Schulpflegemitgliedern beantragen.

Schulleitung, Lehrervertretung und Schulpflegemitglieder und andere Mitarbeitende der Schule haben an der Sitzung beratende Stimme. Die Schulleitung kann sich durch einen geeigneten anderen Mitarbeitenden der Schule an den Sitzungen vertreten lassen.

11 Reglement des Elterngremiums

- 11.1 Im Rahmen des übergeordneten Rechts (§55 VSG) und der Vorgaben dieses Reglements verankert das Elterngremium der Schuleinheit die Elternmitwirkung in ihrem Reglement und legt die Organisationsform sowie Ziele, Aufgaben, Kompetenzen etc. fest.

- 11.2 Die Eltern sind in die Erarbeitung des Reglements in geeigneter Weise einzubeziehen. Das Reglement des Elterngremiums bedarf der Genehmigung durch die Schulpflege.



Reglement Elternmitwirkung Schule Volketswil

Mitwirkungsmöglichkeiten

12 Informationsaustausch

- 12.1 Die Elterngremien werden von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen im Schulumfeld informiert. Sie informieren ihrerseits die Eltern und die Schulleitung über ihre Arbeit.

13 Aufgaben

- 13.1 Die Elterngremien vertreten Anliegen und Vorschläge der Elternschaft ihrer Schuleinheit und sind Ansprech-, Diskussions- und Vernehmlassungspartner der Schule. Sie sind in den Planungsprozess der Schuleinheit einbezogen und nehmen zu den ihnen unterbreiteten Anliegen, im Namen der Eltern, Stellung. Damit helfen sie mit, eine lebendige Schulkultur mitzugestalten und den Dialog zwischen Eltern und Schule zu fördern.
- 13.2 Die Elterngremien können in folgenden Bereichen mitwirken und die Arbeit der Schule unterstützen:
- Anhörung bei Leitbild und Schulprogramm sowie bei betrieblichen Fragen wie Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung
 - Einbezug in den Feedbackprozess der schulinternen Qualitätssicherung
 - Mitwirkung und Unterstützung bei Schulprojekten und -Veranstaltungen (z.B. Projektwochen, Sporttag, Schulbesuchstag, Schulfeste)
 - Initiierung und Organisation von verschiedenen Angeboten (z.B. Schulwegsicherung, Betreuungsangebote, Aufgabenbetreuung, Flohmarkt, Pausenkiosk, Homepage)
 - Ermöglichung und Förderung der Elternbildung und -weiterbildung (z.B. Organisation von Veranstaltungen / Themenabende zu Schul- und Erziehungsfragen wie Lernen, Ernährung, Sucht, Sexualität, Grenzen setzen, Berufswahl, Gewalt)
 - Unterstützung der Integration von Familien mit Migrationshintergrund

14 Finanzielles

- 14.1 Die Elternmitwirkung ist ehrenamtlich. Die Schulpflege stellt den Elterngremien jährlich ein Budget für die Realisierung von Projekten, Anlässen und Aktivitäten zur Verfügung. Der Vorstand der einzelnen Elterngremien hat finanzielle Kompetenz im Rahmen dieses Budgets und legt gegenüber der Schulpflege über die Verwendung der Gelder Rechenschaft ab.
- 14.2 Die Schule stellt den Elterngremien für ihre Sitzungen kostenlos Schulräumlichkeiten sowie weitere Schulinfrastruktur zur Verfügung, soweit dadurch der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

15 Bewilligung, Inkraftsetzung und Änderung des Reglements

- 15.1 Das Reglement wurde am 17. Januar 2013 durch den Elternrat Gemeinde, am 15. Januar 2013 durch die Schulleiterkonferenz und am 8. Februar 2013 durch die Gesamtschulpflege bewilligt. Die Schulpflege bewilligt am 2. Juli 2013 die Ergänzung von Artikel 7 Demission und Ausschluss.
- 15.2 Dieses Reglement tritt per 1. März 2013 in Kraft.
- 15.3 Durch die Genehmigung der einzelnen Reglemente der Elterngremien tritt gleichzeitig das vorgängige Reglement des entsprechenden Elterngremiums ausser Kraft.
- 15.4 Der Elternrat Gemeinde kann mit 2/3-Mehrheit Änderungsvorschläge beschliessen.
- 15.5 Jede Änderung bedarf ausserdem der Bewilligung durch die Schulleiterkonferenz und die Gesamtschulpflege.